jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/24 86/10/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1986

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich
L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

Norm

PSchOG OÖ 1965 §55 Abs3;
PSchOG OÖ 1965 §56;
PSchOG OÖ 1965 §58 Abs4;

Rechtssatz

Dem OÖ POG 1965 ist nicht zu entnehmen, dass es in Bezug auf die Angelegenheit "Widmung für Schulwecke" eine Differenzierung zwischen öffentlicher Volksschule und öffentlicher Hauptschule vorgenommen hat. Vielmehr bringen die von der Verwendungsbewilligung und der Widmung für Schulzwecke handelnden §§ 55 Abs 3 und 56 leg cit, ebenso wie die Übergangsbestimmung des § 58 Abs 4 OÖ POG 1965, durch den einheitlichen, keinerlei Unterscheidung in sich schließenden Gebrauch des Begriffes "Schulzwecke" bzw. "schulische Zwecke" mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass sich die Zweckwidmung in sachlicher Hinsicht auf sämtliche vom Gesetz erfassten öffentlichen Pflichtschulen erstreckt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100122.X04

Im RIS seit

28.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at